

chenverfassung im lutherischen Konfessionalismus des 19. Jahrhunderts, *Ius Ecclesiasticum* Bd. 3, 1966, S. 147 ff.).

Diese kritischen Anmerkungen sollen die Bedeutung des Buches als einer wertvollen und in vielen Punkten recht aufschlußreichen Studie zur Eherechtsdogmatik des Luthertums keineswegs mindern. Die sorgfältige Quellenanalyse und die Berücksichtigung zahlreicher auch unbekannter Autoren führen gerade in den Details zu interessanten bisher nicht genügend bekannten Aspekten, besonders im Bereich der komplizierten Sponsalienlehre und ihrer Dogmengeschichte. Die kirchliche Rechtsgeschichte ist dem Verf. dafür, daß er sich dieser mühevollen Aufgabe erneut und mit Erfolg unterzogen hat, zu Dank verpflichtet.

München

Christoph Link

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Erste Abteilung 1533–1539. 16. Band: Nuntiatur des Girolamo Martinengo (1550–1554). Im Auftrage des Deutschen Historischen Instituts in Rom bearbeitet von Helmut Goetz. Tübingen (Niemeyer) 1965. XXVIII, 378 S. mit 1 Abb. im Text, geb. DM 72.–.

Die seit Wiederaufnahme der Edition an den Nuntiaturberichten aus Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg kräftig vorangetriebene Arbeit an der 1. Abteilung ist mit dem vorliegenden Band ihrer Vollendung ein gut Stück nähergerückt. Ähnlich wie jüngst die 2. Abteilung, umfassend die Korrespondenz der Jahre 1560 bis 1572, nach über siebzigjähriger Editionsarbeit mit der Vorlage eines von J. Rainer betreuten Bandes abgeschlossen werden konnte, so füllen sich auch allmählich die noch bestehenden Lücken innerhalb der 1. Abteilung: Neben dem hier vorgelegten Band betreut Goetz einen weiteren mit der Korrespondenz von Martinengos Nachfolger Zaccaria Delfino (1554–1556); zwei Bände mit den Quellen der Nuntiatur Girolamo Muzzarellis (1554–1556) und der Legation des Kardinals Reginald Pole (1553–1556) werden von H. Lutz vorbereitet, während der zweite Ergänzungsband von G. Müller Campeggios und Aleanders Berichte vom Regensburger Reichstag enthalten werden (vgl. dazu die Übersicht über die bisher erschienenen und z. Zt. in Vorbereitung befindlichen Bände der „Nuntiaturberichte aus Deutschland“ von H. Lutz in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 45, 1965, S. 321–324). Damit fehlen nur noch die letzten drei Jahre bis 1559, um den lückenlosen Anschluß an die 2. Abteilung zu gewinnen.

Die Amtszeit Martinengos schloß an die Nuntiatur von Prospero Santa Croce, Bischof von Chisamo, an, der seit Mai 1548 als Vertreter der Kurie beim römischen König Ferdinand I. tätig gewesen war (seine Nuntiaturkorrespondenz ist unediert). Nachdem Martinengo bereits 1548 auf einer Reise nach Polen kurz in Wien Station gemacht hatte und dabei mit Ferdinand und Santa Croce persönlich zusammengetroffen war, wurde er 1550 dessen Nachfolger. In seine Amtszeit fallen so wichtige Ereignisse wie der Augsburger Reichstag von 1550, die zweite Tagungsperiode des Trienter Konzils und der Passauer Vertrag vom Jahre 1552. Dementsprechend lauteten wichtige Punkte seiner Instruktion (Nr. 1): Die Absichten Kaiser Karls V. für den Reichstag und seine Reisepläne für die darauf folgende Zeit zu erfahren, für die Beschickung des Konzils Sorge zu tragen, über die Nachfolge und das Reich sowie über die Zukunft der (nach der Schlacht bei Mühlberg 1547 in Gefangenschaft genommenen) Reichsfürsten Johann Friedrich von Kursachsen und Philipp von Hessen Erkundigungen einzuholen.

Der politische Einfluß und die Wirkungsmöglichkeiten Martinengos waren begrenzt. „Die Nuntiatur lag eben nicht am Hofe des Kaisers, sondern im peripheren (!) Wien.“ (S. XX). Von dort aus beobachtete der Nuntius vor allem die militärisch-politische Entwicklung in den von den Türken bedrohten ungarischen und siebenbürger Kronländern und führte die langwierigen und komplizierten Untersuchungen im Zusammenhang mit der zeitweise großes Aufsehen und empörtes Echo erregenden Mordtat an Kardinal Martinuzzi. In der Begleitung Ferdinands I. nahm er nicht nur an verschiedenen Landtagen in den habsburgischen Erbländern teil, son-

dern war auch bei der Zusammenkunft des Königs mit Moritz von Sachsen im April 1552 in Linz anwesend – freilich auch da nur als Beobachter. In dieser Eigenschaft wirkte er als „ein zuverlässiger und gewissenhafter Berichterstatter“ (S. XX), wenn er auch keine herausragenden diplomatischen Fähigkeiten besaß.

Leider ist der Briefwechsel Martinengos mit der Kurie nur lückenhaft auf uns gekommen. Trotz intensiver Suche des Bearbeiters in vielen Archiven (vgl. das Verzeichnis S. XXII–XXV) gelang es nicht, die Korrespondenz vollständig aufzufinden. „Mit dem Verlust der fehlenden Briefe . . . muß daher gerechnet werden“ (S. XXII). Das betrifft vor allem die Berichterstattung vom Augsburger Reichstag, von dem kein einziges Stück erhalten ist. Die Schreiben Martinengos beginnen erst – nach seiner Ankunft in Wien am 18. März 1551 – im April 1551 (Nr. 22); doch ist auch von diesem Zeitpunkt an ihre Reihe nicht vollständig, es fehlen Briefe während der Monate September und Dezember 1551 (vgl. S. XXII), aber auch aus den folgenden Jahren (Vgl. S. 158, A. 2; S. 165, A. 19; S. 237, A. 6). Bei den von Rom aus an den Nuntius gerichteten Weisungen ist das Verhältnis umgekehrt: Aus der Zeit von 1550 August 31 bis 1551 März 16 liegen 18 Schreiben an den Nuntius von Kardinal Girolamo Dandino vor, dann folgen nur noch zwei Stücke (Nr. 38 und 39) bis zum Ende von dessen Amtszeit im November 1551 (vgl. S. 85, A. 2). Von seinem Nachfolger in der Leitung des „Staatssekretariats“, Kardinal Innocenzo del Monte, an den alle Berichte Martinengos ab 1552 Januar 12 (= Nr. 45) gerichtet sind, haben nur vier Schreiben (Nr. 47, 54, 72, 78) an den Nuntius in den vorliegenden Band Aufnahme gefunden (ob mehr erhalten sind, geht aus der Einleitung S. XXIII nicht mit wünschenswerter Klarheit hervor, ist jedoch zu vermuten). Aufgenommen wurden ferner zwei päpstliche Breven (Nr. 65 und 134) an Martinengo.

Im ganzen umfaßt der Hauptteil 148 Stücke, von denen allerdings Nr. 12, 17, 37, 43, 44 und 99 nicht im strengen Sinn zur Nuntiaturkorrespondenz gehören, da sie nicht zwischen dem Nuntius und der Kurie, sondern zwischen anderen Korrespondenzpartnern gewechselt wurden. Warum sie hier erscheinen und nicht vielmehr in den 22 Stücke umfassenden Anhang „ergänzender Aktenstücke“ aufgenommen wurden, ist nicht klar.

Dieser Anhang umfaßt gleichzeitige Dokumente, u. a. acht Berichte des venezianischen Gesandten in Wien an den Dogen und neun Briefe des Statthalters in Siebenbürgen, Castaldo, an Martinengo. Sie sind durch Verweise den entsprechenden Stücken der Nuntiaturkorrespondenz zugeordnet.

Alle diese Quellen sind in extenso abgedruckt, von unwesentlichen Kürzungen abgesehen (vgl. S. XXVII). Dazu riet einmal die Tatsache, daß die Korrespondenz Martinengos ohnehin lückenhaft genug ist, so daß es bereits jetzt schwer fällt, den oftmals zerissenen Sinnzusammenhang der Briefsammlung herzustellen, und weitere Kürzungen die Quellenlage nur noch weiter kompliziert hätten. Darüber hinaus aber ist sich der Rezensent auch darin mit dem Hrsg. einig, daß die universale, alle nationalstaatlichen Grenzen überschreitende Institution und Wirksamkeit der Kurie und ihrer Vertreter, ferner die enge Verknüpfung der bewegenden Kräfte, Interessen und Dynastien im Europa des 16. Jahrhunderts (vgl. S. XXVI) und schließlich auch die methodologische Forderung nach Berücksichtigung aller erhaltenen Quellen durch den darstellenden Historiker die vollständige Vorlage des gesamten Überlieferungsbestandes sinnvoll und notwendig erscheinen lassen.

Neben den ungekürzt abgedruckten Akten sind in den Anmerkungen eine Fülle weiterer Quellenstücke teilweise im Wortlaut berücksichtigt, teilweise als Beleg oder Verweis mit genauer Angabe der Fundstelle angegeben. Die dabei zu treffende Auswahl wird freilich selten ganz befriedigend sein und letztlich dem Ermessen des Bearbeiters überlassen bleiben müssen; dabei bestimmen Finderglück, Kenntnis und wohl auch bis zu einem gewissen Grad wissenschaftliche Neigung und Interessenlage des Hrsg. die Auswahl.

Damit das in den Anmerkungen verarbeitete, oft recht versteckte Material leicht zugänglich und auffindbar ist, erscheint es notwendig, gerade diese Stücke im Register besonders sorgfältig zu berücksichtigen. Das ist in dem vorliegenden Band auf

fast 30 Seiten geradezu mustergültig geschehen, ein Unternehmen, welches umso schwieriger war, als z. B. die zahlreich vorkommenden Personen- und Ortsnamen in verschiedenen Formen auftauchen, vgl. die Anm. 6 auf S. 205: Jaurinum (lat.), Giavarino (ital.), Raab (deut.), Győr (ung.); alle diese wechselnden Formen für den gleichen Ort erscheinen im Register mit entsprechenden Verweisen. Von der gleichen Gewissenhaftigkeit und „ins Kleine gehenden Sorgfalt“ (S. XXIII), die bei den vorausgehenden Teildrucken der Nuntiaturkorrespondenz Martinengos durch Augustin Theiner vielfach gefehlt hatte (ebd.), zeugt auch die in mühevoller Arbeit erstellte Kommentierung der Quellen, bei der nicht nur die deutschen Betreffe ausführlich berücksichtigt wurden, sondern auch den Nachrichten über Ungarn, Siebenbürgen und Böhmen größte Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Dazu mußte eine große Zahl von Quellenwerken und Sekundärliteratur in osteuropäischen Sprachen herangezogen werden, wie die umfangreiche Bibliographie (S. 339–347) zeigt. Daß bei bibliographischen Angaben mitunter Ungenauigkeiten unterlaufen, ist dabei fast unvermeidbar; so sind die beiden S. 5, Anm. 2 angegebenen Titel unvollständig zitiert: Das Werk von Pio Paschini, *Roma nel Rinascimento*, erschien 1940 als Band 12 der vom Istituto di Studi romani publizierten Reihe *Storia di Roma*. Der Stadtführer von Philipp Hildebrandt: *Rom. Geschichte und Geschichten*, ist 1955 in Stuttgart erschienen. – Nicht immer ganz einverstanden mag man auch mit den Abkürzungen sein. Die Siglen ADB, LThK oder QF etwa sind so bekannt und gebräuchlich, daß man sich fragt, warum die damit bezeichneten Publikationen als *Allg. Deut. Biogr., Lex. f. Theol. u. Kirche* (S. XXIII, A. 91) und *Quell. u. Forsch.* (S. X, A. 20 u. ö.) zitiert werden.

Angesichts des weitverstreuten, nun so bequem zugänglichen und gut kommentierten Quellenmaterials aber sind solche und andere kleinere Versehen besonders bei den bibliographischen Angaben für den Wert der Edition unerheblich. Die Historiker werden sie als willkommenen Beitrag zur Bereicherung unserer Kenntnis des 16. Jahrhunderts, besonders für die Geschichte des südosteuropäischen Raumes, dankbar begrüßen.

*Bonn*

*Burkhard Roberg*

Wiebke Schaich-Klose: *D. Hieronymus Schürpf. Leben und Werk des Wittenberger Reformationsjuristen 1481–1554*. St. Gallen (Fehr'sche Buchhandlung) 1967. 84 S., 4 Bildtafeln, kart. DM 12.95.

Über den Wittenberger Juristen Hieronymus Schürpf [= Schurf (f)], der gerade in der neueren Luther- und Reformationsliteratur immer mehr Beachtung findet, fehlt seit längerem eine monographische Darstellung.

Die Verfasserin hat mit der vorliegenden Untersuchung, die als Dissertation bei Ferdinand Elsener der juristischen Fakultät der Universität Tübingen eingereicht wurde, diese Lücke weitestgehend geschlossen. Die Untersuchung selbst gliedert sich in zwei Hauptteile, deren erster (S. 5–40) die eigentliche Biographie enthält, während der zweite Teil (S. 41–75) der sachlichen Erhellung des juristischen Werkes von Hieronymus Schürpf gewidmet ist.

In anschaulicher Weise schildert die Verfasserin im ersten Teil Leben und Wirken des aus St. Gallen gebürtigen Hieronymus Schürpf. Die Abschnitte über seine Basler und Tübinger Studienzeit, ebenfalls über die ersten Dozenten- und Ordinariatsjahre in Wittenberg stellen Schürpfs Lebensweg unter intensiver Einbeziehung der damaligen Universitätsgeschichte dar. Vor allem die Behandlung der Zeit der von Luther ausgelösten evangelischen Bewegung in Wittenberg läßt die enge Verbundenheit zwischen Luther und Schürpf deutlich werden (S. 21 ff.), die auf dem persönlichen Eindruck der Predigten Luthers beruhte und auch durch die von Luther vorgenommene Verbrennung der Bannandrohungsbulle mitsamt dem *Corpus iuris Canonici* nicht erschüttert worden ist. Schürpfs Bedeutung als juristischer Berater Luthers auf dem Wormser Reichstag (S. 25 ff.), ebenfalls seine Funktion im Zusammenhang der Rückkehr Luthers von der Wartburg (28 ff.) und insbeson-